



**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

Juristischer Sekretär:
Lorenz Sieber, Rechtsanwalt

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 18. Februar 2009 i.S. X gegen Rechtswissenschaftliche Fakultät (B 28/08)

Es verstösst nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) oder das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), wenn eine Studierende italienischer Muttersprache Prüfungen zu denselben Bedingungen wie ihre deutschsprachigen Kommilitonen und Kommilitoninnen ablegen muss (E. 2).

Es stellt keine Rechtsverletzung dar, wenn in den Einführungsprüfungen des öffentlichen Rechts keine Fragen zum Verwaltungs-, sondern nur solche zum Staats- und Verfassungsrecht gestellt werden (E. 3).

Es verstösst nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), wenn eine Studierende vom weiteren Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen wird, obgleich sie die Einführungsprüfungen nur knapp nicht bestanden hat (E. 4).

Sachverhalt (gekürzt):

A. X (nachfolgend Beschwerdeführerin) absolviert seit dem Jahre 2006 ein Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Sie stammt aus dem Kanton Tessin und ist italienischer Muttersprache. Im Frühjahressesemester 2008 legte sie erstmals die Prüfungen nach dem Einführungsstudium gemäss Art. 11 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2003 (RSP RW) ab. Sie erreichte einen Notenschnitt von 3.33, weshalb sie die Prüfungen im August 2008 wiederholte. Auch anlässlich dieses zweiten Versuches erreichte die Beschwerdeführerin nur einen Notenschnitt von 3.83. Ihre Leistungen wurden im Privatrecht mit der Note 3, im öffentlichen Recht mit der Note 3.5 und im Strafrecht mit der Note 5 bewertet.

Mit Verfügung vom 10. September 2008 (Verfügung Notenblatt) eröffnete die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Beschwerdeführerin diese Noten und schloss sie definitiv von den weiteren Prüfungen aus. Mittels einer weiteren Verfügung (Notenverfügung) vom 16. September 2008 wurden der Beschwerdeführerin die Prüfungsergebnisse ein zweites Mal eröffnet.

B. Mit Eingabe vom 9. Oktober 2008 erhob die Beschwerdeführerin gegen diese Verfügungen bei der Rekurskommission Beschwerde und beantragte, sie seien aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei eine genügende Leistung zu

Prof. Dr. Hans Peter Walter
Präsident

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

lic. iur. Lorenz Sieber, Rechtsanwalt
Sekretär

info@rekom.unibe.ch
www.rekom.unibe.ch

attestieren, eventualiter sei ihr die Wiederholung der Prüfungen im öffentlichen Recht und im Privatrecht zu erlauben. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

In der Begründung machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine Verletzung des Gleichheitsgebots nach Art. 8 Abs. 1 BV geltend. Sie führte aus, die Einführungsprüfungen hätten aufgrund der langen und anspruchsvollen Sachverhalte hohe Anforderungen an die sprachlichen Kenntnisse der Studierenden gestellt. Sie als Italienischsprachige, die einzig über ein „Schuldeutsch“ verfüge, sei deshalb gegenüber ihren deutschsprachigen Kommilitonen und Kommilitoninnen benachteiligt worden. Eine Benachteiligung, der bei der Korrektur der Prüfung zu wenig Rechnung getragen und die deshalb nicht ausgeglichen worden sei. Ein derartiger Ausgleich habe in ihrem Fall auch dadurch nicht stattfinden können, dass sie gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a des Reglements über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007 (RSL RW) die Prüfungen des Einführungsstudiums erst nach vier Semestern habe ablegen müssen. Aufgrund einer schweren Erkrankung ihrer Mutter, welche sie sehr in Anspruch genommen habe, habe sie von dieser Studienzeitverlängerung nicht profitieren können, so dass diese faktisch verkürzt worden sei. Der Umstand der Benachteiligung fremdsprachiger Studierender würde sich auch an der Tatsache ablesen lassen, dass – soweit bekannt – vier von fünf Studierenden aus dem Kanton Tessin die Wiederholungsprüfungen nicht bestanden hätten.

Die Prüfung im öffentlichen Recht habe zudem eine sehr unbestimmte Fragestellung aufgewiesen. Sodann habe sich diese Prüfung ungewöhnlicherweise einzig auf die Bereiche Staats- und Verfassungsrecht beschränkt und keinerlei Fragen zum Verwaltungsrecht enthalten. Dies sei hinsichtlich der bisherigen Praxis zumindest fragwürdig.

Zuletzt machte die Beschwerdeführerin geltend, es erscheine aufgrund der Umstände und der Tatsache, dass sie einen genügenden Notenschnitt nur äusserst knapp verpasst habe, als unverhältnismässig, dass sie trotz ihres grossen Engagements im Studium und ihres Interesses an der Rechtswissenschaft endgültig und in der gesamten Schweiz von diesem Studiengang ausgeschlossen worden sei.

Mit Vernehmlassung vom 29. Oktober 2008 schloss die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Abweisung der Beschwerde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das RSL RW sehe keine Möglichkeit eines dritten Prüfungsversuches vor. Eine abermalige Wiederholung von nur zwei der insgesamt drei Einführungsprüfungen entsprechend dem Eventualantrag komme ohnehin nicht in Frage, da Prüfungen nach Art. 12 RSL RW nur „en bloc“ abgelegt werden könnten.

Was die Erkrankung der Mutter der Beschwerdeführerin und die geltend gemachte faktische Verkürzung der Studienzeit betreffe, so habe es der Beschwerdeführerin offen gestanden, allerspätestens vor dem zweiten Prüfungsversuch ein Gesuch um Studienzeitverlängerung zu stellen. Dies habe sie jedoch unterlassen.

Anlässlich der Korrektur der einzelnen Prüfungen sei der Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin sei dadurch Rechnung getragen worden, dass die sprachliche Mangelhaftigkeit ihrer Prüfungen zu keinen Abzügen geführt hätte, und dass

teilweise auch für implizite Lösungsansätze Punkte vergeben worden seien. Eine entsprechende Rücksichtnahme könne jedoch nicht zu einer milderer Bewertung inhaltlich falscher Antworten führen. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin das deutschsprachige Studium im Wissen um ihre beschränkten Deutschkenntnisse begonnen.

Zuletzt bestehe keine Praxis, wonach sämtliche gelesenen Rechtsgebiete abgeprüft werden müssten. Vielmehr liege die Stoffauswahl im Ermessen der Prüfungsleitung.

Aus den Erwägungen:

2.

a) Die Beschwerdeführerin macht eine Diskriminierung bzw. eine Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit den Prüfungen aufgrund ihrer Fremdsprachigkeit geltend. Bevor im Einzelnen hierauf eingegangen wird, erscheint es angezeigt dazulegen, nach welchen Grundsätzen fremdsprachige Studierende an der Universität Bern behandelt werden.

aa) Gemäss Art. 11 UniG sind an der Universität die deutsche und französische Landessprache gleichberechtigt (Abs. 1). Unterrichtssprachen sind Deutsch und nach Bedarf und Möglichkeit Französisch. Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden (Abs. 2). Die Studierenden haben das Recht, Studienleistungen, namentlich Prüfungen und Arbeiten, auf Deutsch oder Französisch zu erbringen (Abs. 3).

Entsprechend kann die Universitätsleitung gemäss Art. 94 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV, BSG 436.111.1) von den Studierenden den Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache verlangen. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Universitätsleitung das Reglement über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement) vom 23. November 1998 erlassen. Dieses sieht in den Art. 1 und 3 vor, dass Personen, die sich an der Universität Bern immatrikulieren wollen und nicht deutscher Muttersprache sind, grundsätzlich den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, aktiv und passiv, nachzuweisen haben. Art. 2 befreit indessen bestimmte Personengruppen generell von der Erbringung dieses Nachweises. Zu nennen sind insofern Studienanwärter und Studienanwärterinnen französischer oder italienischer Muttersprache mit schweizerischem Vorbildungs- oder Studienausweis (Ziff. 1 lit. a). Keine Änderung hat insofern die am 1. April 2007 erfolgte Inkraftsetzung des gleichnamigen Reglements vom 13. März 2007 gebracht.

bb) Die Durchführung der Prüfungen an der Universität wird in den Studienreglementen der einzelnen Fakultäten näher geregelt (Art. 82 Abs. 1 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1993; UniSt; BSG 436.111.2). Für die Beschwerdeführerin ist folglich das entsprechende Reglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät massgebend. Da die Beschwerdeführerin ihr Studium im Jahre 2006 aufgenommen hat und vorliegend die Prüfungen des Einführungsstu-

diums zu beurteilen sind, ist das RSP RW aus dem Jahre 2003 anwendbar (vgl. Art. 52 Abs. 1 RSL RW).

Das RSP RW sieht in Art. 11 Abs. 1 vor, dass die Prüfungen des Einführungsstudiums grundsätzlich am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden müssen. Eine Ausnahme gilt für Studierende, die den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studienausweis nicht in der deutschen Sprache erworben haben. Sie müssen die entsprechenden Prüfungen erst Ende des vierten Semesters schreiben (Art. 11 Abs. 2).

Die Prüfungsaufgaben werden grundsätzlich in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltung gestellt. (Art. 40 Abs. 1 RSP RW). Die Studierenden können sich während den Prüfungen auf Deutsch oder Französisch, mit Zustimmung mit der Prüfungsleitung auch auf Italienisch oder Englisch ausdrücken (Art. 40 Abs. 2 RSP RW).

Wie erwähnt, kommt nach der Rechtsprechung der Rekurskommission der Prüfungsleitung bei der Ausgestaltung und Korrektur der Prüfungen ansonsten ein grosser Ermessensspielraum zu.

Die Verschiebung einer Prüfung auf den nächstfolgenden Prüfungstermin ist gemäss Art. 37 RSP RW aus wichtigen Gründen möglich. Dies gilt auch für die Einführungsprüfungen (Art. 11 Abs. 5 RSP RW). Derartige wichtige Gründe sind namentlich Militär- und Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person (Art. 39 Abs. 1 RSP RW). Gemäss Art. 84 Abs. 1 und 2 UniSt kann die Regelstudienzeit sodann aufgrund von Sprachkursen für fremdsprachige Studierende verlängert werden. Entsprechende Sprachkurse werden vom Zentrum für Sprachkompetenz der Universität Bern angeboten (das Angebot ist abrufbar unter www.zsk.unibe.ch/content/index_ger.html).

Zu erwähnen ist sodann, dass die Rechtswissenschaftliche Fakultät an der Sitzung vom 20. November 2008 einen Grundsatzbeschluss dahingehend gefasst hat, künftig Studierenden, welche die Maturität nicht auf Deutsch absolviert haben, bei den schriftlichen Prüfungen im Einführungsstudium eine längere Prüfungszeit zu gewähren. Diese Regelung bedarf indessen noch der reglementarischen Umsetzung (vgl. Ziff. 8 des Protokolls der Sitzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. November 2008).

cc) Der Problematik der Fremdsprachigkeit von Studierenden wird damit in einem gewissen Umfang Rechnung getragen.

Zwar ist vorgesehen, dass die Lehrveranstaltungen grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt werden, und wird verlangt, dass fremdsprachige Studierende dieselben Prüfungen wie deutschsprachige ablegen.

Indessen wird weiterhin verlangt, dass an der Universität Bern studierende Personen grundsätzlich über ausreichende Sprachkenntnisse zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums verfügen. Insofern ist auf das Deutschtest-Reglement zu verweisen. Dieses dispensiert zwar gewisse Studierende generell von der Ablegung eines Deutschtestes. Bei diesen handelt es sich aber durchaus um solche, die aufgrund ihrer Vorbildung oder durch die Ablegung anderweitiger Prüfungen bereits nachgewiesen haben, dass sie über Deutschkenntnisse verfügen (vgl. z.B. Abs. 1 lit. a, c, d, e, f und h, Abs. 2 lit. a), oder die für den

erfolgreichen Abschluss ihres Studiums nicht auf Deutschkenntnisse angewiesen sind (vgl. z.B. Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. b).

Sodann wird den fremdsprachigen Studierenden durch die längere Regelstudienzeit und das Angebot von Deutschkursen die Möglichkeit gegeben, sich länger auf die Prüfungen vorzubereiten und ihre sprachlichen Fertigkeiten während des Studiums zu verbessern. In der Prüfungssituation selbst wird der Fremdsprachigkeit nur insoweit Rechnung getragen, als es u.U. möglich ist, sich in einer anderen als der deutschen Sprache auszudrücken. Noch nicht in Kraft ist diesbezüglich die erwähnte Regelung betreffend die Verlängerung der Prüfungszeit.

Aufgrund des Ermessens der Prüfungsleitung bei der Korrektur der Prüfungen (Art. 33 RSP RW) ist es dieser sodann möglich, gerade vor dem Hintergrund von Art. 40 Abs. 2 RSP RW, die Fremdsprachigkeit einzelner Studierenden im Rahmen der Korrekturen zu berücksichtigen.

dd) Die gesetzliche Regelung bietet folglich keine Handhabe dafür, den Anträgen der Beschwerdeführerin stattzugeben.

Damit ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bzw. des Diskriminierungsverbotes durchdringt.

b)

aa) Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Der Anspruch auf Rechtsgleichheit gebietet, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Er ist verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die sich aufgrund der Verhältnisse aufgedrängt hätten. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. (vgl. BGE 134 I 23 E. 9.1, 133 I 249 E. 3.3, 131 I 394, E. 4.2, 131 I 91 E. 3.4; 131 I 1 E. 4.2).

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Eine derartige Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wurde, rechtsungleich behandelt wird. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art der Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht. Von einer indirekten oder mittelbaren Diskriminierung wird dann gesprochen, wenn eine Regelung keine offensichtliche Benachteiligung einer von spezifisch

gegen Diskriminierungen geschützten Gruppe bewirkt, ihre tatsächlichen Auswirkungen indes Angehörige einer solchen Gruppe besonders stark benachteiligen, ohne dass dies sachlich begründet wäre. Indessen wird nicht jede Ungleichbehandlung vom Diskriminierungsverbot erfasst. Notwendig ist, dass die Schlechterstellung eine gewisse Intensität erreicht oder die benachteiligte Gruppe überproportional trifft (vgl. BGE 134 I 56 E. 5.1, 132 I 49 E. 8.1, 129 I 217 E. 2.1, JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 696).

bb) Sowohl das Gleichbehandlungsgebot wie auch das Diskriminierungsverbot knüpfen somit an eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung an, die nicht nur im Treffen sachlich nicht gerechtfertigter, sondern auch im Unterlassen sachlich gebotener Differenzierungen bestehen kann. Während das Gleichbehandlungsgebot in allgemeiner Weise die Gleichbehandlung durch staatliche Organe garantiert, bietet das Diskriminierungsverbot Schutz vor Ungleichbehandlungen welche die betroffene Person in elementaren Aspekten ihrer Persönlichkeit treffen oder gar in entwürdigender Weise herabsetzen. Sowohl das Gleichbehandlungsgebot wie auch das Diskriminierungsverbot bieten Schutz in allen Lebens- und Rechtsbereichen (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, a.a.O., S. 651 f.).

Folglich ist zu prüfen, ob eine Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin im vorerwähnten Sinne vorliegt und, falls dies zu bejahen ist, ob sich diese rechtfertigen lässt.

c)

aa) Im Einzelnen macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei dadurch, dass sie die Einführungsprüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unter denselben Bedingungen wie ihre deutschsprachigen Kommilitonen und Kommilitoninnen habe ablegen müssen, benachteiligt worden. Aufgrund der Länge und Komplexität der Sachverhaltsdarstellungen, insbesondere der Prüfungen im Privat- und im öffentlichen Recht, und der knappen zur Verfügung stehenden Zeit sei es ihr nicht möglich gewesen, eine normale Prüfungsleistung zu erbringen. Sie habe nur auf das mehr oder weniger „rudimentäre Schuldeutsch“ zurückgreifen können, welches sie an der Mittelschule erlernt habe. Deshalb habe sie mehr Zeit benötigt, um die Prüfungsfragen zu verstehen und eine Antwort zu formulieren.

Diese sprachlichen Probleme seien zusätzlich dadurch verschärft worden, dass die Beschwerdeführerin ihr Studium aufgrund einer schweren Erkrankung ihrer Mutter habe unterbrechen müssen. Aus demselben Grund habe sie auch nicht von den längeren Regelstudienzeiten für Fremdsprachige profitieren können. Dass sie keine Verlängerung des Einführungsstudiums beantragt hatte, habe sich nunmehr als Fehler erwiesen.

Bei der Korrektur sei diesen sprachlichen Problemen zu wenig Rechnung getragen worden.

Die Beschwerdeführerin rügt folglich, bei ihrer Behandlung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät sei den tatsächlich bestehenden Unterschieden zwischen

ihr und ihren deutschsprachigen Kommilitonen und Kommilitoninnen zu wenig Rechnung getragen worden. Damit steht eine mittelbare Diskriminierung in Frage.

Ob diese Vorwürfe tatsächlich zutreffen, ist nicht abstrakt, sondern bezogen auf den konkreten Einzelfall zu überprüfen (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, a.a.O., S. 695).

bb) In Prüfungssituationen kommt der Rechtsgleichheit in zweierlei Hinsicht Bedeutung zu:

Zum einen sind alle Prüfungskandidaten und –kandidatinnen sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht gleich zu behandeln. Insofern muss versucht werden, sie alle einer möglichst gleichmässigen Behandlung zu unterwerfen (vgl. MAREIKE LAMPE, Gerechtere Prüfungsentscheidungen, Berlin 1999, S. 54). Unzulässig ist mithin eine unmittelbare Ungleichbehandlung einzelner Studierender während den Prüfungen.

Zum anderen darf bei Prüfungen niemand durch eine unzulässige mittelbare Ungleichbehandlung benachteiligt werden. Die Möglichkeit des erfolgreichen Bestehens einer Prüfung darf nicht unzulässigerweise von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die bestimmte Personengruppen nicht erfüllen können. Solange während Prüfungen indessen gerechtfertigte Anforderungen an die Prüfungskandidaten und –kandidatinnen gestellt werden, kann der blosse Umstand, dass einzelne diese nicht zu erfüllen vermögen, noch keinen Grund abgeben, die in den Prüfungen gestellten Anforderungen für die Betroffenen zu senken (vgl. BGE 122 I 130 E. 3c). Der Staat ist weder aufgrund der Rechtsgleichheit noch eines anderen Grundrechtes dazu verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten einer Prüfungssituation zu beheben. Viele Prüfungen und Berufe, welche aufgrund dieser ergriffen werden können, erfordern besondere Fähigkeiten und Eigenschaften, die nicht alle Menschen in gleicher Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass gewissen Personen die in der Prüfung verlangten Fähigkeiten abgehen, kann insbesondere nicht dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfungen für sie reduziert oder ihre Leistungen milder bewertet werden (vgl. BGE 122 I 130 E. 3.c; Urteil 2P.252/2003 E. 6.1; 2P.140/2002 E. 7.5).

Aus dem Erfordernis der Gleichbehandlung wird immerhin die Pflicht der Ausbildungsanstalten abgeleitet werden können, den bei den Studierenden bestehenden Ungleichheiten vor den Prüfungen soweit zumutbar Rechnung zu tragen, so etwa dadurch, dass bestimmten Personengruppen die Vorbereitung auf die Prüfungen erleichtert wird oder diesen zusätzliche Lehrangebote zur Verfügung gestellt werden.

cc) Wie vorstehend erwähnt, ist die Unterrichtssprache der Universität Bern grundsätzlich Deutsch. Entsprechend werden Prüfungen in dieser Sprache gestellt und wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich in ihr ausdrücken. Wie Prof. Emmenegger in ihrer Stellungnahme vom 28. Oktober 2008 zu Recht ausgeführt hat, bescheinigt deshalb die Vergabe des Bachelordiplomes an der Universität Bern, welches das Bestehen der Einführungsprüfungen voraussetzt, dass die erforderlichen Leistungsausweise in der deutschen Sprache erbracht worden sind.

Insoweit beinhaltet ein Diplom der Universität Bern ebenfalls die Aussage, dass der oder die Studierende sich in dieser Sprache hinreichend auskennt, was nicht zuletzt für die spätere berufliche Entwicklung von Bedeutung sein kann. Dieser Schluss wird durch den Umstand verdeutlicht, dass die Beherrschung der deutschen Sprache grundsätzliches Erfordernis für ein Studium an der Universität Bern ist. Insofern handelt es sich um eine Fähigkeit, welche für das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vorausgesetzt wird. Folglich ist es gerechtfertigt, an die Studierenden die Anforderung zu stellen, die Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Der Umstand der Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin kann folglich keine andere Bewertung von deren Prüfung oder ein Senken der Prüfungsanforderungen rechtfertigen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es den Studierenden möglich ist, sich während den Prüfungen in einer anderen Sprache auszudrücken. Dies berührt die Tatsache, dass sowohl der Unterricht in Deutsch erfolgt als auch die Prüfungsaufgaben in dieser Sprache gestellt werden nicht, so dass die Verleihung des Diploms nach wie vor auch eine Aussage über die sprachlichen Fähigkeiten des Kandidaten bzw. der Kandidatin aussagen. Die Beschwerdeführerin selbst führt in Ziff. 12 der Beschwerde vom 9. Oktober 2008 aus, auch das Verstehen der Aufgabenstellung sei hinsichtlich der Sprache ein wichtiger Faktor.

Dennoch wurde der Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin – wie dies in der Stellungnahme von Prof. Kiener vom 20. Oktober 2008 und in derjenigen von Prof. Emmenegger vom 28. Oktober 2008 überzeugend dargelegt wird – in der Korrektur ihrer Arbeiten insofern Rechnung getragen, als sprachliche, orthographische oder grammatikalische Fehler nicht weiter beachtet und Punkte auch für nur implizite Lösungsansätze vergeben wurden.

Weder aus dem Rechtsgleichheitsgebot noch aus dem Diskriminierungsverbot lässt sich folglich ein Anspruch der Beschwerdeführerin ableiten, ihre Arbeit anders zu bewerten als diejenige ihrer Kommilitonen und Kommilitoninnen. Im Umstand, dass die Beschwerdeführerin durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät während den Einführungsprüfungen jedenfalls nicht schlechter als alle anderen Studierenden behandelt worden ist, kann folglich keine mittelbare Ungleichbehandlung erblickt werden. Ganz im Gegenteil würde eine Sonderregelung für die Beschwerdeführerin in diesem Bereich gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten und –kandidatinnen verstossen.

dd) Fraglich kann damit noch sein, ob eine Ungleichbehandlung deshalb anzunehmen ist, weil die Universität es versäumt hätte, der Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin im Laufe des Studiums bzw. in den Vorbereitungen zu den Prüfungen genügend Rechnung zu tragen.

Auch dies ist zu verneinen. Wie vorstehend (Ziff. 2/b) dargelegt, bestehen durchaus Regelungen, welche fremdsprachigen Studierenden das Studium erleichtern. Zu nennen ist primär die Möglichkeit, die Einführungsprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt als die deutschsprachigen Studierenden abzulegen. Sodann bietet die Universität Sprachkurse für fremdsprachige Studierende an, und es besteht die Möglichkeit, die Regelstudienzeit aufgrund derartiger Sprachkurse

weiter hinauszuschieben. Auf diese Art wird sichergestellt, dass es auch fremdsprachigen Studierenden möglich ist, sich adäquat auf die Prüfungen vorzubereiten. In diesem Zusammenhang darf indessen wiederum nicht vergessen werden, dass die Möglichkeit, ein Studium an der Universität Bern zu absolvieren, nur besteht, wenn ein Deutschtest abgelegt wird oder gewisse sprachliche Vorkenntnisse nachgewiesen werden können.

Durch diese Studienzeitregelungen und Ausbildungsangebote wird der Fremdsprachigkeit von Studierenden in ausreichendem Masse Rechnung getragen.

Daran ändert auch der Einwand der Beschwerdeführerin nichts, sie habe von den bestehenden Regelungen nicht profitieren können, da sie sich der Pflege ihrer kranken Mutter habe widmen müssen.

Wie die Rechtswissenschaftliche Fakultät in der Vernehmlassung vom 29. Oktober 2008 zu Recht geltend gemacht hat, hätte es in ihrer Situation der Beschwerdeführerin obliegen, rechtzeitig eine Studienzeitverlängerung zu beantragen. Einem derartigen Gesuch wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit entsprochen worden, sieht Art. 37 RSP RW als Grund für die Verschiebung einer Prüfung doch u.a. das Bestehen von Betreuungspflichten vor. Dass sie dies unterlassen hat, muss sich die Beschwerdeführerin – wie sie in der Beschwerde vom 9. Oktober 2008 (Ziff. 8) selbst anklingen lässt – anrechnen lassen. Entsprechend der Rechtsprechung der Rekurskommission zum Vorliegen von Verhinderungsgründen an Prüfungen muss auch in Fällen wie dem vorliegenden gelten, dass die Geltendmachung von Verschiebungsgründen erst nach erfolgter Prüfung ausnahmsweise nur dann möglich sein könnte, wenn der beschwerdeführenden Person das Stillhalten weder objektiv noch subjektiv zurechenbar ist (vgl. den Entscheid der Rekurskommission B 43/06 E. 2d, publiziert auf www.rekom.unibe.ch). Folgt man der Argumentation der Beschwerdeführerin, hätte sie indessen spätestens nach dem ersten Prüfungsversuch im Juli 2008 erkennen müssen, dass sie nicht ausreichend Zeit gehabt hatte, sich auf die Prüfung vorzubereiten. Weshalb sie im damaligen Zeitpunkt kein Gesuch um Prüfungsverschiebung gestellt hat, ist nicht ersichtlich. Auch die Beschwerdeführerin schweigt sich dazu aus, räumt vielmehr einzig ein, dies sei ein Fehler gewesen.

Eine Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin wird sodann auch nicht dadurch begründet, dass sie es unterlassen hat, von den weiteren ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Ausgleiches ihrer sprachlichen Schwierigkeiten gebraucht zu machen.

Zu erwähnen ist insofern der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe einzig über ein „rudimentäres Schuldeutsch“ verfügt, welches sie in der Mittelschule erlernt habe (vgl. S. 3 der Beschwerde vom 9. Oktober 2008 sowie Beschwerdebeilage 5). Wie dargelegt, hätte der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offen gestanden, an der Universität Sprachkurse zu besuchen, um diesbezügliche Defizite zu beheben. Wenn sie von diesen Angeboten keinen Gebrauch gemacht oder sich nicht hinlänglich darüber informiert hat, geht dies zu ihren Lasten. Insofern ist darauf zu verweisen, dass der in Art 5 Abs. 3 BV verankerte Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben auch für Private und nicht nur für die staatlichen Behörden Geltung hat (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, a.a.O., S. 26).

ee) Auf dieses Ergebnis hat der erwähnte Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. November 2008 keinen Einfluss.

Zum einen ist die entsprechende Regelung noch nicht umgesetzt worden und ist eine positive Vorwirkung einer noch zu erlassenden Reglementsbestimmung unzulässig (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 346).

Zum anderen vermag er vorstehende Wertungen nicht in Frage zu stellen. In grundsätzlicher Hinsicht ist anzumerken, dass allein die Tatsache, dass die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zukunft eine grosszügigere Regelung in Kraft setzen will als die bisherige, nicht geeignet ist, um diese per se als verfassungswidrig erscheinen zu lassen. Vielmehr hat sie sich als rechtmässig erwiesen. Der Universität ist es dagegen unbenommen, über das durch die Grundrechte gewährte Mindestmass hinauszugehen.

Sodann gilt es zu beachten, dass eine Verlängerung der Prüfungszeit auch nach der künftigen Regelung einzig auf Antrag der betroffenen Studierenden gewährt werden wird. Unter welchen Voraussetzungen einem derartigen Antrag im Einzelnen zu entsprechen sein wird, ist offenbar noch nicht abschliessend festgelegt. So erscheint eine Regelung, welche allen Studierenden mit einem nicht deutschen Maturitätsausweis pauschal eine längere Prüfungszeit zugesteht, kaum differenziert genug, um alle Einzelfälle adäquat zu erfassen. Es wird z.B. kaum angehen, Studierenden, welche gute Deutschkenntnisse aufweisen oder gar deutscher Muttersprache sind, indessen die Maturität in einer anderen Sprache erworben haben, eine längere Prüfungszeit zuzugestehen als anderen deutschsprachigen Studierenden oder solchen nicht deutscher Muttersprache, die ihre Maturität aber in Deutsch erworben haben. Insofern sind grundlegende Entscheidungen noch nicht getroffen. Ebenso wenig scheint die Frage geklärt, wie eine entsprechende Regelung zu den mit dem Deutschtest-Reglement getroffenen Wertentscheidungen stehen soll.

ff) Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass eine Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin nicht hat festgestellt werden können und die Rügen der Verletzung von Art. 8 Abs. 1 sowie Abs. 2 BV nicht verfangen.

3.

a) Die Beschwerdeführerin macht eine Rechtsverletzung dadurch geltend, dass in der Prüfung des öffentlichen Rechts keine Fragen zum Verwaltungsrecht sondern einzig solche zum Staats- und Verfassungsrecht gestellt worden seien. Insofern rügt sie eine Ermessensüberschreitung, da nicht der gesamte prüfungsrelevante Stoff abgefragt worden sei.

Der Prüfungsleitung kommt nach ständiger Rechtsprechung der Rekurskommission bei der Ausgestaltung und Korrektur von Prüfungen ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. die Entscheide der Reukurskommission B 6/00 E. 3, B 35/06 E. 2b, B 48/06 E. 2d; teilweise publiziert auf www.rekom.unibe.ch). Wie dieser Ermessensspielraum begrenzt ist, zeigt die Auslegung des das Ermessen einräumenden Erlasses (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 24. zu Art. 66 VRPG).

b) Gemäss Art 11 Abs. 1 lit. c RSP RW umfassen die Prüfungen des Einführungsstudiums eine zweistündige Fachprüfung im öffentlichen Recht einschliesslich des internationalen öffentlichen Rechts. Gemäss Art. 32 RSP RW geben die Prüfenden den Prüfungsstoff rechtzeitig bekannt. Im Anhang zum Reglement vom 24. April 2003: Studienplan vom 24. April 2003 wird in Art. 2 ausgeführt, welche Fächer die Veranstaltungen des öffentlichen Rechts im Einführungsstudium umfassen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Festlegung des in den Einführungsprüfungen geprüften Stoffes im Ermessen der prüfenden Person liegt. Es obliegt ihr, innerhalb des durch Art. 11 RSP RW und den Studienplan vorgegebenen Rahmen eine Prüfung im öffentlichen Recht inkl. des internationalen öffentlichen Rechts vorzubereiten. Eine weitere Beschränkung ist nicht vorgesehen, insbesondere lässt die gesetzliche Regelung nicht auf eine Pflicht zur Abprüfung jedes einzelnen Teilgebietes des öffentlichen Rechts schliessen. Der massgebende Erlass schweigt sich hierüber vielmehr aus und stellt diese Fragen folglich in das Ermessen der Prüfungsleitung.

Dieses Ergebnis entspricht der bisherigen Rechtsprechung der Rekurskommission, wonach die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung im Ermessen der verfügenden Behörde steht. Dies ist deshalb sachgerecht, da der verfügenden Behörde eine spezifische und umfangreiche Sachkenntnis für den zu regelnden Bereich zukommt. Die verantwortlichen Examinatoren und Examinatorinnen sind Experten bzw. Expertinnen in ihrer Materie und deshalb zur Abnahme von Prüfungen in ihren Fachgebieten besonders geeignet (vgl. den Entscheid der Rekurskommission B 35/06 E 2b, publiziert auf www.rekom.unibe.ch).

Insoweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es liege deshalb eine Rechtsverletzung vor, weil in der Prüfung des öffentlichen Rechts keine Fragen zum Verwaltungsrecht gestellt worden seien, ist ihr nicht zu folgen.

Inwiefern es dagegen angemessen war, keine verwaltungsrechtlichen Fragen zu stellen, kann die Rekurskommission aufgrund ihrer beschränkten Kognition in diesem Bereich (Art. 76 Abs. 4 UniG e contrario) nicht überprüfen.

c) Insoweit sich die Beschwerdeführerin auf eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Art. 9 BV berufen sollte, indem sie geltend macht, es sei eine bisherige Praxis verletzt worden, nach welcher immer alle Gebiete des gelesenen Stoffes abgeprüft worden seien, ist ihr nicht zu folgen. Abgesehen davon, dass zweifelhaft erscheint, ob hierin eine ausreichende Vertrauensgrundlage erblickt werden könnte, haben die diesbezüglichen Behauptungen der Beschwerdeführerin weder in den Akten noch anderswo eine Stütze gefunden.

4.

a)

aa) Zuletzt macht die Beschwerdeführerin geltend, es verstosse gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wenn sie trotz ihres grossen Engagements und ihres Interesses an der Rechtswissenschaft wegen einer „geringen Anzahl Punkte“ bzw. wegen einer „halben Note“ in der gesamten Schweiz für immer von diesem Studiengang ausgeschlossen werden sollte.

bb) Der in der gesamten Rechtsordnung geltende Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass eine ergriffene Massnahme geeignet sein muss, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen, und sich zudem im Hinblick auf die Zweck-Mittel-Relation als erforderlich und angemessen erweist (vgl. statt vieler BGE 131 I 91 E. 3.3).

Durch das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität soll den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsgebieten vermittelt werden. Es soll ihnen die Fähigkeit vermittelt werden, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit, fachliches Wissen im Laufe des Berufslebens zu erweitern und zu vertiefen, soll geweckt und gefördert werden (Art. 3 Abs. 1 RSP RW). Mit der Durchführung von Prüfungen soll sichergestellt werden, dass nur solche Studierende einen Abschluss erhalten bzw. weiterstudieren können, die diese Ziele auch zu erreichen vermögen. Insofern sichert die Durchführung von Prüfungen und der Ausschluss ungenügender Studierenden die Qualität der Studienabschlüsse und dient letztlich dem Interesse der Öffentlichkeit, nur gut ausgebildete Juristinnen und Juristen ins Berufsleben zu entlassen. Sodann besteht – gerade hinsichtlich der Aufwendung erheblicher öffentlicher Gelder zu Ausbildung von Studierenden und der nicht unbegrenzten Ressourcen der Universitäten – ein erhebliches Interesse daran, Studierende, die den gestellten Anforderungen nicht genügen, nicht endlos weiterstudieren zu lassen. Deshalb wird zum einen die Studiendauer beschränkt (Art. 8 RSP RW) und werden zum anderen Studierende vom Weiterstudium ausgeschlossen, welche die geforderten Leistungsnachweise nicht zu erbringen vermögen (Art. 35 Abs. 1 RSP RW). Diese Interessen bestehen nicht nur hinsichtlich der Universität Bern, sondern bezüglich aller schweizerischen Universitäten. Zuletzt liegt es auch im Interesse der Studierenden selbst, baldmöglichst zu erkennen, ob sie den gestellten Anforderungen genügen oder nicht (vgl. Urteil 2P.203/2001 E. 5b).

Der Ausschluss von Studierenden vom Studium, welche die geforderten Qualifikationen nicht erreichen und bestimmte Prüfungen definitiv nicht bestanden haben, ist ohne weiteres geeignet, diese Ziele zu erreichen.

Sodann ist auch die Erforderlichkeit dieser Massnahme zu bejahen. Zwar könnte argumentiert werden, das Ziel der Qualitätssicherung alleine könne auch dadurch erreicht werden, dass Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, eine Prüfung beliebig oft zu wiederholen, bis sie die geforderten Nachweise zu erbringen vermögen. Zu bedenken ist indessen, dass es nicht für die fachliche Qualität der

Studierenden spricht, werden bestimmte Leistungsnachweise erst im x-ten Anlauf erbracht. Völlig ungeeignet wäre eine derartige Regelung indessen hinsichtlich des Interesses der Verhinderung von Langzeitstudierenden. Hier erschiene auch eine Regelung, dass Studierende nach einer bestimmten Anzahl Semestern die vollen Kosten der Ausbildung zu übernehmen haben, nicht ohne weiteres geeignet. Insofern ist, darauf hinzuweisen, dass auch das Platzangebot als solches beschränkt ist, und dass diesfalls Kapazitäten des Ausbildungspersonals gebunden würden, welche ansonsten dringend benötigt würden.

An der Sicherung dieser Ziele besteht ein hohes öffentliches Interesse, welches das Interesse von Studierenden am Abschluss ihres Studiums und der Ergreifung eines bestimmten Berufes überwiegt. Entsprechend hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung festgehalten, dass es nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst, wenn jemand aufgrund eines zu einem bestimmten Zeitpunkt negativen Prüfungsentscheides für die Zukunft von weiteren Prüfungen ausgeschlossen wird (vgl. Urteil 2D_29/2008 E. 2, 2P.199/2005 E. 2.3, 2P.203/2001 E. 2 und 5).

Dies muss auch für die Beschwerdeführerin gelten, auch wenn sich versteht, dass sie aufgrund der Umstände in einem besonderen Masse betroffen ist, hat sie einen genügenden Notenschnitt doch um insgesamt nur 0.17 Notenpunkte verpasst. Indessen ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin in zwei Fächern eine ungenügende Note erzielt hat, was allein bereits zu einem Nichtbestehen der Einführungsprüfungen führt (vgl. Art. 11 Abs. 3 RSP RW). Sodann ist daran zu erinnern, dass es bei einer Bewertung von Studienleistungen durch Noten immer zu Fällen kommt, in welchen eine Prüfung im Ergebnis nur knapp nicht bestanden wird. Dies allein kann indessen nicht dazu führen, dass die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen über eine Verhältnismässigkeitsprüfung umgangen werden können. Entsprechendes würde im Übrigen wiederum gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten und -kandidatinnen verstossen. Daran kann auch nichts ändern, dass die Beschwerdeführerin ein grosses Interesse an der Rechtswissenschaft hat und sich im Studium engagiert gezeigt hat. Diese Voraussetzungen werden auf viele Studierende zutreffen, die aufgrund von ungenügenden Leistungen vom Studium ausgeschlossen werden müssen.

Auch der Umstand der Fremdsprachigkeit der Beschwerdeführerin vermag hieran nichts zu ändern. Insofern sei daran erinnert, dass auch die Beherrschung der deutschen Sprache an der Universität Bern Voraussetzung zur Ablegung eines erfolgreichen Studiums ist. Im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung kann über diesen Umstand nicht hinweggesehen werden. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin, wie dargelegt, ohnehin bereits in verschiedener Hinsicht bevorzugt behandelt wurde.

b) Der Ausschluss der Beschwerdeführerin vom weiteren Studium in Anwendung von Art. 35 Abs. 1 RSP RW erweist sich damit als verhältnismässig.

5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung sich als rechtmässig erweist und den Beanstandungen der Beschwerdeführerin nicht zu folgen ist. Damit ist sowohl der Haupt- als auch der Eventualantrag abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis kann die Frage, ob es möglich wäre, der Beschwerdeführerin die nochmalige Wiederholung von nur zwei der drei Einführungsprüfungen zu erlauben, offen gelassen werden.